

Erläuterungen:

Erfasst von diesem Verbot sind drei Kategorien von Geräten: Laubbläser, Laubsauger und Laubsauger-/Laubbläserkombinationsgeräte

Unter einem Laubbläser versteht man ein mit einem Motor betriebenes, tragbares Gerät mit einer langen Düse, das einen starken Luftstrom erzeugt, mit dem auf der Erde liegendes Laub zu Haufen geblasen wird.

Ein Laubsauger ist ein mit einem Motor betriebenes, tragbares Gerät das mit einer langen Düse auf der Erde liegendes Laub (wie ein Staubsauger) aufsaugt.

Ein Laubsauger-/Laubbläserkombinationsgerät ist ein Gerät, das sowohl als Laubbläser als auch als Laubsauger Verwendung finden kann.

Die Untersagung der Verwendung dieser drei Gerätetypen dient der Luftreinhaltung in den ohnedies bereits stark vorbelasteten Sanierungsgebieten nach § 2 der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 i.d.g.F. Die Begründung liegt in den Überschreitungen der Grenzwerte für Feinstaub nach dem Immissionsschutzgesetz Luft in den betroffenen Gemeinden. Die Ursachen für diese Grenzwertüberschreitungen sind vielfältig. Unbestritten ist dabei, dass durchschnittlich mehr als ein Drittel der Feinstaubbelastung durch Verkehr und den Betrieb von Offroadmaschinen erzeugt wird.

Die sogenannten Laubbläser sind, im Fall des Betriebes mit Verbrennungsmotoren nicht nur selbstständige Emittenten von Luftschadstoffen sondern sie belasten die Luftgüte noch zusätzlich durch die Aufwirbelung von bodennahen Partikelansammlungen, die somit in die Atemluft gelangen. Die Aufwirbelung stellt im Gesamtkonzert der Partikelbelastung durch Verkehr und Offroadmaschinen einen wesentlichen Belastungsfaktor dar. Die Aufwirbelung erfolgt dabei nicht nur beim Zusammenblasen sondern auch beim Aufsaugen von Laub. Beim Laubsaugen ist dies deshalb der Fall, da handelsübliche Laubfangbeutel nicht in der Lage sind, Feinstaubpartikel aus der Luft herauszufiltern, sondern nur gröbere Stoffe und Fraktionen, wodurch diese mit dem Druck der Saugleistung in die Atemluft geblasen werden. Auf Grund der durch Aufwirbelung verursachten Feinstaubbelastung ist es notwendig, auch den Betrieb von elektrischen Geräten dieser drei Kategorien zu untersagen.